

## BB-Kommentar

### BGH klärt deliktsrechtliche Haftung von Vorständen und Geschäftsführern bei Manipulation der Buchhaltung

#### PROBLEM

Das Urteil befasst sich mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Vertretungsorgane einer Gesellschaft bei Manipulation der Buchhaltung persönlich von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können. Konkret ging es um zwei Beklagte, die gleichzeitig die einzigen Vorstände und Geschäftsführer einer AG (H. AG) und ihrer Tochter-GmbH (H. GmbH) waren. Klägerin war eine Sparkasse, die mit dem von den Beklagten geführten H. Konzern seit mehreren Jahren in Geschäftsbeziehung stand. Im Rahmen eines Konsortialkredits, in dem als Kündigungsgrund die Unterschreitung bestimmter Finanzkennzahlen vereinbart war, gewährte die Sparkasse der H. GmbH ein Darlehen in Höhe von 9 Mio. Euro. Vor der Auszahlung waren der Sparkasse verschiedene Unterlagen, darunter betriebswirtschaftliche Auswertungen und Jahresabschlüsse der H. AG und der H. GmbH übermittelt worden. Diese waren so manipuliert, dass die tatsächlich vorliegende Unterschreitung der vereinbarten Finanzkennzahlen für die Sparkasse nicht erkennbar war. Einige Monate später wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der H. AG und der H. GmbH eröffnet. Unter Berücksichtigung der Verwertungserlöse entstand der Sparkasse dadurch ein Schaden in Höhe von ca. 7 Mio. Euro. Diesen Schaden machte die Sparkasse bei den Beklagten persönlich geltend. In den beiden ersten Instanzen scheiterte die Sparkasse mit ihrer Klage. Das OLG Karlsruhe begründete dies damit, dass die Sparkasse unter dem Gesichtspunkt des Kreditbetrugs (§ 265b StGB) nicht ausreichend substantiiert zum Vorsatz der Beklagten hinsichtlich der Relevanz der Unterlagen für die Kreditentscheidung vorgetragen habe und das Verbot der Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB) alleine kein zur persönlichen Haftung führendes Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB sei.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Der BGH hat zunächst die Auffassung der ersten Instanzen bestätigt, dass § 283b Abs.1 Nr. 3 Buchst. a StGB (Aufstellung falscher Bilanzen) kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist. Ein gesetzliches Gebot oder Verbot ist, so der BGH, als Schutzgesetz nur geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klar und bestimmt sind (Rn. 32). Hier fehle es an einem bestimmbareren Personenkreis. Es sei unmöglich festzustellen, von welchem Augenblick an die mangelhafte Aufstellung einer Bilanz zu einem Gläubigerschaden geführt habe (Rn. 32). Nicht ausreichend sei, dass der Kreis der geschützten Personen durch den Zusammenhang zwischen Schutzgesetzverletzung und Schaden eingegrenzt werden könne; vielmehr müsse der Personenkreis von vornherein durch die Norm geschützt sein (Rn. 33). Trotzdem hat der BGH der Revision stattgegeben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das OLG zurückverwiesen. Zur Begründung führt er an, dass das OLG die Anforderungen an die Darlegung des Vorsatzes beim Kreditbetrug (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 265b StGB) und bei der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung (§ 826 BGB) überspannt habe. Nehme der Täter eine Gefahr in Kauf, weil er anders sein Ziel nicht erreichen könne oder führe er sein Vorhaben trotz starker Gefährdung des betroffenen Rechtsguts durch, ohne auf einen glücklichen Ausgang vertrauen zu

können, sondern überlasse es dem Zufall, ob der schädigende Erfolg eintrete, liege bedingter Vorsatz vor (Rn. 19). Die Beklagten hätten die Kreditverträge und die Bilanzen selbst unterschrieben; daraus lasse sich im geschäftlichen Verkehr der Schluss ziehen, dass sich die Beklagten der Bedeutung der Unterlagen für die Auszahlung oder Kündigung des Kredits bewusst gewesen seien. Dass die Unterlagen nicht für die Auszahlung, sondern nur für ein Kündigungsrecht relevant gewesen seien, sei allenfalls ein schwaches Argument gegen einen bedingten Vorsatz (Rn. 15). Den Beklagten sei bei einer Parallelwertung in der Laiensphäre bewusst gewesen, dass durch die Manipulation der Buchführung und der darauf aufbauenden Zahlenwerke Dritte und insbesondere die Klägerin zu Vermögensdispositionen auf fehlerhafter Grundlage veranlasst werden könnten. Es komme nicht darauf an, ob sich die Beklagten einen konkreten Zusammenhang mit der Auszahlung oder Kündigung des Darlehens vorgestellt hätten (Rn. 20). Daneben klärt der BGH noch zwei weitere Details zu § 283b StGB: Betriebswirtschaftliche Auswertungen sind keine Handelsbücher und damit kein taugliches Tatobjekt für § 283b Abs. 1 Nr. 1 StGB (Rn. 22f.). Bilanzen sind zwar Handelsbücher, unterfallen aber wegen des Spezialtatbestands in Nr. 3 ebenfalls nicht der Nr. 1 (Rn. 23).

#### PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung des BGH hat erhebliche Praxisrelevanz. Positiv ist zunächst, dass der BGH die bisher von ihm offengelassene und umstrittene Frage, ob § 283b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist (siehe die Nachweise zum Streitstand in Rn. 26–29), geklärt hat. Die von ihm dabei vorgenommene Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Konkretisierbarkeit des geschützten Personenkreises ist plausibel und vergleichsweise leicht handhabbar. So macht es einen klar erkennbaren Unterschied, ob, wie beim Kreditbetrug (§ 265b StGB), der konkret geschützte Personenkreis (Darlehensgeber) schon aus der Norm ersichtlich ist oder ob, wie bei der mangelhaften Aufstellung der Bilanz (§ 283b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB), dieser Personenkreis bei der Tathandlung noch nicht feststeht. Dazu kommt, dass § 283b StGB als abstrakter Gefährdungstatbestand (*Schork/Fingerle*, in: Esser u.a., Wirtschaftsstrafrecht, 2017, § 283b StGB, Rn. 1) weder eine Vermögensverfügung noch eine Schädigung voraussetzt und damit schon seiner Normstruktur nach keine konkreten Interessen Dritter schützt. Die Ausführungen zum bedingten Vorsatz sind wenig überraschend. Für Vorstände und Geschäftsführer sind sie eine klare Warnung. Wer im erkennbaren Zusammenhang mit finanziellen Entscheidungen Dritter falsche Jahresabschlüsse unterschreibt und diese weitergibt, macht sich nicht nur wegen Kreditbetrugs (§ 265b StGB) oder Betrugs (§ 263 StGB) strafbar, sondern haftet über § 823 Abs. 2 und § 826 BGB persönlich für die Schäden dieser Dritten. Wegen der vorsätzlichen Tatbegehung tritt auch keine D&O-Versicherung ein, so dass solche Vorfälle voll in das Privatvermögen durchschlagen.

**Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels** ist Professor für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule und Rechtsanwalt in Düsseldorf. Seine Schwerpunkte sind Unternehmenstransaktionen, Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Corporate Governance und Compliance.

